

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik

Drucksache Nr. 128a

Beschlußempfehlung
des
Ausschusses für Jugend und Sport
vom 18. Juli 1990

zum
Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. Juli 1990

Die Volkskammer möge beschließen:

Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines
neuen Kinder- und Jugendhilferechts
(Jugendhilfeorganisationsgesetz)

Dr. Ruth Fuchs
Vorsitzende

G E S E T Z
zur Errichtung der Strukturen eines neuen
Kinder- und Jugendhilferechts
- Jugendhilfeorganisationsgesetz -

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2

Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfaßt Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen
5. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung

(3) Andere Aufgaben sind insbesondere:

1. Mitwirkung, Beratung und Belehrung in Vormundschafts- und Pflugeschaftsangelegenheiten und bei der Annahme an Kindes Statt
2. Mitwirkung im Strafverfahren

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 4

Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Vorbehaltlich einer einheitlichen Regelung regeln die Kommunen und Länder in eigener Verantwortung näheres über Inhalt und Umfang der durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuerbringenden Leistungen.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dem nichts entgegensteht können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 5

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe (so auch in der Form ehrenamtlicher Tätigkeit) betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

II.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 6

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise kreisfreien Städte.
- (2) Jeder örtliche Träger errichtet ein Jugendamt.
- (3) Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.
- (4) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtlicher Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

§ 7

Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendwohlfahrtsausschusses geführt.

§ 8

Jugendwohlfahrtsausschuß

- (1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit drei Fünfteln der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkende Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände, der Wohlfahrtsverbände sowie aus dem Kreis der ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätigen sind angemessen zu berücksichtigen

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe

(3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertreterkörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendwohlfahrtsausschuß steht unter dem Vorbehalt weiterer landesrechtlicher Bestimmungen; hierdurch kann bestimmt werden, daß der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

§ 9

Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine diese Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes sicherzustellen.

III.

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Bürger sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und in angemessenem Umfang gefördert werden.

§ 11

Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr einer an den Zielen einer freiheitlich demokratischen Grundordnung orientierten für die Jugendhilfe förderliche Arbeit bietet.

(2) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtmäßigem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Aufgabenstellung der Maßnahme gewährleisten.

(4) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(5) Die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

IV.
Änderungs- und Übergangsbestimmungen

§ 12

Jugendhilfeausschuß

(1) Die örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeausschüsse sind bis zur Übergabe der Entscheidungsbefugnis in die Zuständigkeit der Gerichte weiter berechtigt, in folgenden Angelegenheiten als 1. bzw. 2. Instanz Beschlüsse zu fassen:

- Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse bei Verbleib des Minderjährigen in der Familie
- In Verbindung mit der Maßnahme ist die Anordnung der Erziehungsaufsicht möglich.
- Anordnung der Erziehung des Minderjährigen in einer fremden Familie und in Verbindung damit Anordnung der Pflegschaft.
- Anordnung von Erziehungsmaßnahmen.
- Anordnung der Heimerziehung.
- Übertragung des Erziehungsrechtes gemäß § 45 Absätze 2 und 3; § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch.
- Ausschluß der Befugnis zum Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. Familiengesetzbuch.
- Durchführung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch.
- Die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch.

(2) Die Mitglieder der bestehenden örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeausschüsse nehmen bis zu einer endgültigen Klärung der weiteren Zuständigkeit ihre Aufgaben bis auf weiteres wahr. Den örtlichen und überörtlichen Vertretungskörperschaften steht das Recht zu, durch Beschluß Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse zu berufen und abuberufen.

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 13

Weitere Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt nimmt vorübergehend bis zu einer endgültigen Klärung der weiteren Zuständigkeit die Aufgaben gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 27 der Verordnung über Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 28. März 1966 - Jugendhilfeverordnung - wahr.

§ 14

Schlußvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt amin Kraft
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben:
 1. Die Vorschriften der §§ 1 - 17, 18 Abs. 2, 19 - 21, 23 - 26, 28, 29 und 49 der Verordnung über Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 28. März 1966 (GBl. II Nr. 34, S. 215 - Jugendhilfeverordnung)
 2. Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1983 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I Nr. 19 S. 200).
- (3) Für "Referat(e) Jugendhilfe" und "Jugendhilfekommission(en)" steht ab sofort in der Jugendhilfeverordnung der Begriff "Jugendamt(ämter)".